

Az.: 3 B 234/22
3 L 417/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Duldung bis zur unanfechtbaren Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie einer Ausbildungsduldung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 28. März 2023

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. August 2022 - 3 L 417/22 - wird geändert. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dessen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet zu dulden.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass er Anspruch auf seine Duldung bis zum unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat.
- 2 1. Der im Jahr 2000 geborene Antragsteller ist Staatsangehöriger der Republik Mali. Er reiste im Jahr 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im August 2016 stellte er über seinen gerichtlich bestellten Vormund einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - mit Bescheid vom 19. Mai 2017 ablehnte. Seine hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Das klagabweisende Urteil wurde am 16. Juli 2020 rechtskräftig. Der Antragsteller ist seit 16. August 2020 vollziehbar ausreisepflichtig.
- 3 Unter Bezugnahme auf einen beabsichtigten Realschulabschluss beantragte er im August 2020 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.
- 4 Unter dem 25. August 2020 erhielt der Antragsteller erstmalig eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG mit dem Zusatz „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, befristet bis zum 26. November 2020. Diese wurde nachfolgend verlängert. Wiederholt wurde er vom Antragsgegner zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung aufgefordert. Ein am 6. Oktober 2020 von der Landesdirektion Sachsen an den Antragsgegner übersandter

Identifikationsantrag wurde vom Antragsteller am 13. Oktober 2020 unterschrieben und sodann der Landesdirektion Sachsen wieder übermittelt. Diese stellte sodann im Wege der Amtshilfe einen Passersatzpapierantrag bei der Koordinierungsstelle des Bundesamts.

5 Im September 2021 beantragte der Antragsteller eine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 AufenthG und legte hierzu einen Berufsausbildungsvertrag vor, dem zufolge er am 13. September 2021 eine Berufsausbildung zum Zerspanungstechniker aufnehmen.

6 In Bezug auf den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG wies ihn der Antragsgegner mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 darauf hin, dass kein gültiger Reisepass vorliege und seine Identität nicht geklärt sei. Er unterliege einem Verbot der Erwerbstätigkeit und dürfe keine Ausbildung aufnehmen. Gleichzeitig entfielen die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Er wurde aufgefordert, dem Antragsgegner bis zum 1. Dezember 2021 einen gültigen Reisepass vorzulegen.

7 Am 4. November 2021 beantragte der Antragsteller bei der Botschaft von Mali einen Termin zur Beantragung eines Reisepasses. Am 16. November 2021 teilte er dem Antragsgegner mit, in der Botschaft Malis einen Personalausweis beantragt zu haben. Dessen Erteilung sei Voraussetzung für die Beantragung eines Reisepasses.

8 Unter dem 22. Dezember 2021 beantragte er beim Antragsgegner erneut eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG. Bei einer persönlichen Vorsprache am 19. April 2022 bestätigte er, am 15. November 2021 einen Personalausweis beantragt zu haben.

9 2. Unter Bezugnahme auf seine bereits begonnene Berufsausbildung hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Beschluss abgelehnt. Der Antragsteller habe keine Umstände glaubhaft gemacht, die ihn dazu berechtigten, ausnahmsweise eine rechtskräftige Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG im Bundesgebiet abwarten zu dürfen. Darüber hinaus habe er auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, für den ihm aus Gründen effektiven Rechtsschutzes ein Duldungsanspruch zustehen könnte. Zwar halte er sich geduldet im Bundesgebiet auf, wie von § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorausgesetzt. Er erfülle jedoch jedenfalls nicht die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. Er

erfülle nicht seine Passpflicht nach § 3 AufenthG als Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Es liege auch kein atypischer Ausnahmefall vor. Der Antragsteller habe nicht glaubhaft gemacht, sämtliche ihm möglichen Maßnahmen zur Passbeschaffung ergriffen zu haben. Damit sei er seinen Mitwirkungspflichten aus § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht nachgekommen. Er habe weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, die für die Ausstellung eines Reisepasses erforderliche NINA-Nummer zu erlangen. Es sei davon auszugehen, dass ihm eine solche Nummer bereits zugeteilt worden sei und er sie sich über seinen Onkel oder einen Vertrauensanwalt habe beschaffen können. Darüber hinaus habe er keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) AufenthG. Ihr stehe ein Versagungsgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG entgegen. Der Antragsteller habe die Gründe zu vertreten, aus denen seine Abschiebung nicht vollzogen werden könne. Vor der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Ausbildungsduldung habe er sich nicht um die Ausstellung eines malischen Reisepasses bemüht, obwohl er hierzu vom Antragsgegner mehrfach aufgefordert worden sei. Erst nach dem Hinweis des Antragsgegners vom 1. Oktober 2021, dass seine Identität nicht geklärt sei, habe er sich bei der Malischen Botschaft in Berlin vorgestellt. Dort habe er lediglich einen Personalausweis beantragt und sich nicht vorrangig um die für einen Reisepass erforderliche NINA-Nummer bemüht. Jedenfalls liege im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch kein Reisepass vor. Damit bestehe auch zu diesem Zeitpunkt ein vom Antragsteller zu vertretendes Abschiebungshindernis.

10 3. Mit seiner gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erhobenen Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter.

11 Er habe alles unternommen, um seine Identität nachzuweisen. Er habe am 4. November 2021 bei der Botschaft der Republik Mali in Berlin die Ausstellung eines Personalausweises (Karte NINA) beantragt. Als er sein Heimatland verlassen habe, sei er minderjährig gewesen und sei deshalb nicht berechtigt gewesen, eine „Karte NINA“ zu besitzen.

12 Zwischenzeitlich habe er das erste Jahr seiner Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen. Hierzu legt er ein Jahreszeugnis der Berufsschule vom 15. Juli 2022 vor. In acht von zehn Fächern erzielte er die Note gut, in den beiden anderen Fächern die Noten sehr gut und befriedigend. Sein Arbeitgeber schätze ihn sehr. Es sei damit zu rechnen, dass er einen guten Lehrabschluss erreichen werde. Es sei unzutreffend,

dass er keine positive Integrationsprognose vorweisen könne, weil die Staatsanwaltschaft Görlitz mitgeteilt habe, dass er aufgrund anhängiger Strafverfahren mit einer Strafe zu rechnen habe. Eines der beiden Verfahren sei bereits eingestellt worden. Zu dem zweiten Verfahren stehe eine Verhandlung noch aus. Falls es zu einer Verurteilung komme, sei mit einem niedrigen Strafmaß zu rechnen. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass es ausländischen Jugendlichen, insbesondere mit schwarzer Hautfarbe, besonders schwergemacht werde, sich zu integrieren. Jedenfalls hätten seine Lebenserfahrung und sein zunehmendes Alter dazu geführt, dass er sich durch Arbeit um die Sicherung seines Lebensunterhalts kümmere und sich weiter integriere. Er gehe davon aus, absehbar von der Botschaft der Republik Mali die erforderlichen Dokumente zum Nachweis seiner Identität zu erhalten. Die Landesdirektion Sachsen habe seinen Identifikationsantrag erhalten. Damit sei er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen. Für die noch ausstehende Passbeschaffung und die Aktivitäten der Botschaft der Republik Mali könne er nicht verantwortlich gemacht werden.

- 13 In Gestalt seiner Berufsausbildung habe er einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Im Fall des Ausbildungsabbruchs verliere er Jahre seiner beruflichen Entwicklung und sein Betrieb verliere einen möglichen Facharbeiter, der dringend benötigt werde.
- 14 Mit Schreiben vom 5. Januar 2023 teilte er mit, nunmehr im Besitz eines Passes der Republik Mali zu sein und legt eine Kopie des Passes bei. Das Original könne vorgelegt werden. In Anbetracht der recht komplizierten Beschaffung mehrerer Dokumente als Grundlage für seinen Pass (Geburtsurkunde, Personalausweis, Karte NINA) könne nicht davon ausgegangen werden, dass er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Er habe sich in einem gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Dschungel befunden. Die einschlägigen Normen in Deutschland und Mali seien ihm altersgemäß zu Beginn der Passbeschaffung nicht bekannt gewesen. Der Beschwerdegegner lege an ihn als jungen und leistungsbereiten Ausländer zu hohe Anforderungen an. Diese seien ohne die Unterstützung einer Familie auch für deutsche Jugendliche nicht erfüllbar. Er verfüge jedoch in Deutschland über keine Familie und sei auf sich selbst gestellt.
- 15 4. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg.
- 16 Die Beschwerde mit dem Antrag, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vom Antragsgegner geduldet zu werden, hat Erfolg.

- 17 4.1 Mit dem Antragsteller ist davon auszugehen, dass er nach derzeitigem Sachstand die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 25a Abs. 1 AufenthG erfüllen dürfte und ihm daher eine Duldung für die Zeit des Verfahrens auf Erteilung des angestrebten Aufenthaltstitels zusteht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. August 2021 - 3 B 277/21 -, juris Rn. 29 ff. m. w. N.).
- 18 Einem jungen oder jungen volljährigen Ausländer, der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG oder seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung ist, soll nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält (Nr. 1), er im Bundesgebiet in der Regel seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat (Nr. 2), der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird (Nr. 3), es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann (Nr. 4) und keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt (Nr.5). Solange sich der Jugendliche oder junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus (§ 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).
- 19 4.2. Der Senat geht davon aus, dass sich der Antragsteller i. S. v. § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgehend von seiner Asylantragstellung im August 2016 seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält.
- 20 Auf die Asylantragstellung war er gemäß § 55 AsylG im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Nach einer unschädlichen, weil nur kurzzeitigen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. Dezember 2021 - 3 A 386/20 -, juris Rn. 61) Unterbrechung auf das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG durch Eintritt der Rechtskraft des die Asylklage abweisenden Urteils am 16. Juli 2020 erhielt er seit dem 25. August 2020 fortlaufend Duldungen. Insoweit geht der Senat mangels gegenteiliger Äußerungen der Beteiligten davon aus, dass auch die bis zum 19. Juli 2022 verlängerte Duldung dem Antragsteller wie zuvor erneut verlängert wurde.

- 21 4.3 Nach der Rechtsprechung des Senats kann nach § 25a AufenthG im Rahmen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht auf die allgemeine Titelerteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum generell verzichtet werden (Beschl. v. 2. August 2022 - 3 B 124/22 -, juris Rn. 24).
- 22 Hinsichtlich des Visumerfordernisses ergibt sich weder aus § 25a Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG noch aus § 25a AufenthG im Übrigen, dass auf dieses Erfordernis verzichtet wird. Zwar ist es zutreffend, dass bei der Gewährung eines Aufenthaltstitels nach einem erfolglosen Asylantrag die Einreise regelmäßig nicht mit dem erforderlichen Visum vorgenommen wird. Daraus folgt aber im Umkehrschluss nicht, dass der Gesetzgeber im Fall des § 25a Abs. 1 AufenthG per se auf das Visumerfordernis verzichten wollte. Dies ergibt sich gesetzessystematisch schon daraus, dass § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG die Fälle benennt, in denen von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abzusehen ist und § 25a Abs. 1 AufenthG nicht angeführt wird (vgl. Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 25a Rn. 4 m. w. N.). Auch der Umstand, dass § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Absehen vom Visumerfordernis vorsieht, bedeutet nicht, dass dies auch bei § 25a Abs. 1 AufenthG entsprechend der Fall wäre. Für eine planwidrige Regelungslücke ist insoweit nichts ersichtlich (SächsOVG, a. a. O. m. w. N.).
- 23 Der Senat ist aber der Überzeugung, dass im Fall des § 25a Abs. 1 AufenthG von dem Visumerfordernis regelmäßig gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abzusehen ist. Hier kann die geltend gemachte Einreisetypizität angemessen Berücksichtigung finden (SächsOVG, Beschl. v. 2. August 2022 a. a. O. Rn. 25). In diesem Zusammenhang ist von hohem Gewicht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG entfallen würden, wenn der Antragsteller zur Nachholung des Visumverfahrens in sein Heimatland zurückkehren müsste. Dies würde dem gesetzgeberischen Anliegen, gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einzuräumen und damit das öffentliche Interesse an der Legalisierung des Aufenthalts angemessen zu berücksichtigen, diametral entgegenstehen (OVG LSA, Beschl. v. 22. Dezember 2021 - 2 M 113/21 -, juris Rn. 45).
- 24 Liegen die Voraussetzungen vor, soll die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Die Soll-Regelung hat zur Folge, dass die Aufenthalts-

erlaubnis in der Regel erteilt werden muss und nur bei Vorliegen von atypischen Umständen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist. Dass hier ein atypischer Fall vorliegen könnte, ist derzeit nicht ersichtlich.

25 4.4 Den Anspruch auf Erteilung einer Duldung bis zum rechtskräftigen Abschluss seines Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG kann der Antragsteller auch dann gerichtlich geltend machen, wenn ihm - wie hier - bereits eine Duldung aus anderen Gründen erteilt wurde.

26 Zwar erschöpft sich die Regelungswirkung einer Duldung darin, dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht vorübergehend ausgesetzt wird mit der Folge, dass der Ausländer während der Geltungsdauer der Duldung nicht abgeschoben werden darf (Funke-Kaiser, Aufenthaltsgesetz, Stand: März 2022, § 60a Rn. 56 m. w. N.). Allerdings dürfte sich schon aus der voraussichtlichen Dauer der zu erteilenden Duldung ein Anspruch darauf ergeben, die maßgeblichen Duldungsgründe in die Duldungsverfügung aufzunehmen (SächsOVG, Beschl. v. 2. August 2022 a. a. O. Rn. 27 m. w. N.; OVG Hamburg, Urt. v. 30. März 1999 - Bf VI 25/96 -, juris Rn. 56 ff. m. w. N.; hierzu Funke-Kaiser, a. a. O. Rn. 376). Dies leuchtet auch im vorliegenden Fall ein, denn der geltend gemachte Duldungsgrund entfällt erst mit bestandskräftigem Abschluss des Titelerteilungsverfahrens gemäß § 25a Abs. 1 AufenthG. Schließlich kann der Duldungsgrund, der der begehrten Duldung zugrunde liegt, möglicherweise erhebliche Vorteile für den Ausländer mit sich bringen (diesen Aspekt anführend OVG Hamburg a. a. O.).

27 Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner dem Antragsteller seine Duldung zumindest auch im Hinblick auf seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG erteilt haben könnte. Der Antragsgegner ist ausweislich seiner Beschwerdeerwiderung der Auffassung, dass kein solcher Anspruch auf Seiten des Antragstellers besteht.

28 4.5 Der Senat geht auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens davon aus, dass der Antragsteller nunmehr die allgemeine Titelerteilungsvoraussetzung der Passpflicht i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG erfüllt.

29 Mit Schriftsatz vom 5. Januar 2023 führt er aus, im Besitz eines Passes der Republik Mali zu sein. Zum Beleg dieser Behauptung hat er eine Farbkopie dieses Passes zur Akte gereicht, die seine Behauptung bestätigt. Hiernach hat ihm die Republik Mali am 17. Oktober 2022 einen bis 16. Oktober 2027 gültigen Pass ausgestellt. Aufgrund der vom Antragsteller im Einzelnen geschilderten Umstände der Passbeschaffung sieht

der Senat im Rahmen des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes keinen Grund für die Annahme, dass der Antragsteller unter Begehung eines Prozessbetrugs eine Fälschung vorgelegt hat. Auch der Antragsgegner hat keine substantiierten Zweifel an der Echtheit des den eingereichten Kopien zugrundeliegenden Dokuments geäußert. Damit ist auch nicht davon auszugehen, dass der Versagungsgrund aus § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliegt.

- 30 4.6 Im Ergebnis geht der Senat im Hinblick auf die hier in Rede stehende Frage der Erteilung einer Duldung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis davon aus, dass bis auf weiteres die Annahme gemäß § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG gerechtfertigt ist, es sei gewährleistet, dass sich der Antragsteller aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.
- 31 Hierfür sprechen seine schulischen und ausbildungsmäßigen Integrationsleistungen. Obwohl der Antragsteller erst im Jahre 2015 im Alter von 15 Jahren ins Bundesgebiet eingereist ist, hat er es geschafft, im Jahr 2021 den Realschulabschluss zu erreichen. Hiermit erfüllt er zugleich die Erteilungsvoraussetzung aus § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 AufenthG. Von den insgesamt zehn Fächern hat er zwei mit "Ausreichend", vier mit "Befriedigend", drei mit "Gut" und ein Fach mit "Sehr Gut" abgeschlossen. Bei seiner anschließend begonnenen Berufsausbildung hat er nach dem ersten Lehrjahr im Wesentlichen die Note "Gut" erreicht, ein Fach wurde mit "Befriedigend" und ein Fach mit "Sehr gut" bewertet. Seine Sprachkenntnisse wurden auch in Deutsch mit "Gut" gewertet. Auch weist das Zeugnis keine unentschuldigten Fehltage auf. Dies lässt darauf schließen, dass sich der Antragsteller engagiert und auch erfolgreich seiner Ausbildung zum Zerspanungsmechaniker widmet.
- 32 Derzeit scheint auch nicht die Annahme gerechtfertigt, der Antragsteller sei strafrechtlich derart in Erscheinung getreten, dass die Annahme seines Einfügens in die hiesigen Lebensverhältnisse nicht mehr gerechtfertigt erscheine. Das aus der Verwaltungsakte ersichtliche Führungszeugnis des Antragstellers vom 2. Dezember 2020 weist keine Eintragungen auf. Auch sind bis zum heutigen Tag keine strafrechtlichen Sanktionen gegenüber dem Antragsteller aktenkundig oder anderweitig ersichtlich. Nach Lage der Akten ist derzeit nur ersichtlich, dass gemäß einer Unterrichtung des Antragsgegners durch die Polizeidirektion Görlitz vom 23. September 2021 gegenüber dem Antragsteller ein Anfangsverdacht einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz bestanden hat. Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Hehlerei ist laut

Schreiben der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 7. Dezember 2021 eingestellt worden. Es liegt hiernach keine strafrechtliche Verurteilung des Antragstellers vor. Es ist lediglich erkennbar, dass im Jahr 2021 ihm gegenüber ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Von einer Anklageerhebung in dieser Sache ist nichts bekannt. Allein die Möglichkeit, dass in dieser Sache noch Anklage gegen den Antragsteller erhoben werden könnte und diese Anklage möglicherweise zu einer Verurteilung mit unbekanntem Strafmaß führen könnte, rechtfertigt in Ansehung der schulischen und ausbildungsmäßigen Integrationsleistungen des Antragstellers noch nicht die Annahme, sein Einfügen in die hiesigen Lebensverhältnisse sei nicht gewährleistet. Damit ist auch nicht erkennbar, dass er ein Ausweisungsinteresse i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt. Diese Vorschrift ist neben § 25a Abs. 3 weiterhin anwendbar (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. September 2021 - 3 B 295/21 - juris Rn. 11).

- 33 4.7 Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, der Antragsteller bekenne sich i. S. v. § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, bestehen nicht.
- 34 4.8 Da sich ein Duldungsanspruch des Antragstellers im Hinblick auf seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG nach den vorstehenden Ausführungen derzeit feststellen lässt, kann offenbleiben, ob ihm ein Duldungsanspruch wegen seines Antrags auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) AufenthG zusteht.
- 35 4.9 Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Ausgehend von seinem Anspruch auf Erteilung einer Verfahrensduldung bis zum unanfechtbaren Abschluss seines Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG erscheint es ihm nicht zumutbar, auf den Duldungsgrund einer vorübergehend tatsächlich nicht möglichen Ausreise verwiesen zu werden. Hierfür spricht schon, dass nunmehr ein Pass vorliegt und eine weitere Duldung wegen Passlosigkeit nicht mehr zu erwarten ist. Diese Annahme bestätigt die Beschwerdeerwiderung des Antragsgegners, mit der er einem Anspruch des Antragstellers auf Duldung wegen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG, wie auch einem Anspruch auf Duldung wegen eines Anspruchs auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG entgegengetreten ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass der Antragsgegner die Duldung so oft verlängert, bis das Antragsverfahren seinen unanfechtbaren Abschluss gefunden hat. Die damit auch tatsächliche Möglichkeit, erneut einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vor

dem Verwaltungsgericht stellen zu müssen, reicht für die Bejahung eines Anordnungsgrundes nach alledem aus.

- 36 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Aufgrund der Kostentragung durch den Antragsgegner sieht der Senat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren als erledigt an.
- 37 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 38 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Wiesbaum